

Neue
Förderrichtlinien:

bis zu
80%
Förderung

FL0021526

Seit dem 21.07.2026 gelten in Deutschland neue Förderzuschüsse bei Einbau eines klimafreundlichen Heizsystems von Fröling. Die Fördersätze sind kumulierbar, jedoch auf 70% der förderfähigen Investitionskosten beschränkt. Für selbstnutzende Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 30.000 € (bzw. 40.000 €, wenn die Bedingung für den Familienzuschlag erfüllt ist), beträgt die Obergrenze bis zu 80% der förderfähigen Investitionskosten einer Wohneinheit. Nähere Infos und Antragstellung auf www.kfw.de.

30%

Grundförderung

- Keine Kombinationspflicht.
- Hydraulischer Abgleich (nach Variante B).
- Für selbstgenutztes und vermietetes Eigentum.
- Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (ETAs) mind. 81%.
- Bei Einhaltung der Staub-Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ bei Pellets- und Hackgutkesseln und bis 15 mg/m³ bei Scheitholzesseln.
- Pufferspeicher mit mind. 55 Liter/kW bei Scheitholz und Kombikessel bzw. 30 Liter/kW bei Pellet und Hackschnitzelkessel.
- Einbau eines Wärmemengenzählers bzw. interne Erfassung über Regelung.

Zusätzlich zur Grundförderung können zusätzlich folgende Boni beantragt werden:

**+ max.
40%**

Einkommens-Bonus

Jahreseinkommen*	bis 30.000 €	> 30.000 € bis 40.000 €	> 40.000 € bis 50.000 €	> 50.000 €
Einkommensbonus	40%	30%	10%	0%

***Familienzuschlag:** Bei mindestens einem Kind unter 18 Jahren erhöht sich die zu versteuernde Bemessungsgrundlage des Jahreseinkommens einmalig um 10.000 €.



Klimageschwindigkeits-Bonus

Zuschuss für selbstnutzende Eigentümer, die ihre alte, funktionstüchtige fossile Heizung oder Ihre alte EE-Heizung (min. 20 Jahre alt) frühzeitig austauschen. Der Klimageschwindigkeitsbonus beträgt 16% und reduziert sich halbjährlich um 4%, beginnend am 01.02.2027. Ab 01.08.2028 beträgt der Bonus 0%.

	ab 21.07.2026	ab 01.02.2027	ab 01.08.2027	ab 01.02.2028	ab 01.08.2028
Klimageschwindigkeitsbonus	16%	12%	8%	4%	0%

Förderfähige Kosten

Die Fördersätze sind kumulierbar, jedoch auf 70% der förderfähigen Investitionskosten beschränkt. Für selbstnutzende Eigentümer mit einem zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 30.000 € (bzw. 40.000 €, wenn die Bedingungen für den Familienzuschlag erfüllt sind), beträgt die Obergrenze bis zu 80% der förderfähigen Investitionskosten einer Wohneinheit.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Wohngebäuden	
1. Wohneinheit	28.000 € (sukzessive sinkend)*
2. - 6. Wohneinheit	15.000 € pro Wohneinheit (keine zeitliche Degression)
ab der 7. Wohneinheit	8.000 € pro Wohneinheit (keine zeitliche Degression)

*Die Förderfähigen Kosten reduzieren sich alle sechs Monate um 750 €, beginnend am 01.02.2027:

ab 21.07.2026	28.000 €	ab 01.08.2028	25.000 €	ab 01.08.2030	22.000 €	ab 01.08.2032	19.000 €
ab 01.02.2027	27.250 €	ab 01.02.2029	24.250 €	ab 01.02.2031	21.250 €	ab 01.02.2033	18.250 €
ab 01.08.2027	26.500 €	ab 01.08.2029	23.500 €	ab 01.08.2031	20.500 €	ab 01.08.2033	17.750 €
ab 01.02.2028	25.750 €	ab 01.02.2030	22.750 €	ab 01.02.2032	19.750 €	usw.	usw.

Bei Nichtwohngebäuden gilt ein Förderhöchstbetrag von 28.000 € Grundförderung (halbjährlich sinkend um 750 €))**, zusätzlich 197 € pro m² Nettoraumfläche für Gebäude größer 150 m² bis 400 m² (halbjährlich sinkend um 3 € pro m²), 118 € pro m² Nettoraumfläche für Gebäude größer 400 m² bis 1000 m² (halbjährlich sinkend um 2 € pro m²) und 79 € pro m² Nettoraumfläche für Gebäude größer als 1000 m² (halbjährlich sinkend um 1 € pro m²). Die Beträge sinken erstmalig zum 01.02. und danach halbjährlich zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres.

Förderbeispiel

Einbau einer Biomasseheizung bei einer Wohneinheit eines selbstnutzenden Eigentümer mit einem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 € und einem minderjährigen Kind (im Januar 2027).					Tatsächliche Fördersumme (max. 80 % der förderfähigen Kosten)
Förderfähige Kosten	30% Grundförderung	40% Einkommens-Bonus ¹⁾	16% Klimageschwindigkeits-Bonus	Summe	
28.000 €	8.400 €	11.200 €	4.480 €	24.080 €	22.400 €

¹⁾ Das Jahreseinkommen reduziert sich aufgrund des minderjährigen Kindes einmalig um 10.000 €. Das Jahreseinkommen beträgt nun 30.000 €, somit sind 40% Einkommensbonus möglich. Für selbstnutzende Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 € (unter Berücksichtigung Familienzuschlag, sonst 30.000 €) beträgt die Obergrenze bis zu 80% der förderfähigen Gesamtkosten einer Wohneinheit.



**SCHNELL
HANDELN
LOHNT SICH!**

Die Förderung sinkt halbjährlich. **JETZT** ist der beste Zeitpunkt, Ihre Heizung zu tauschen!

Sie planen den Tausch Ihrer alten Erneuerbare-Energien-Heizung?

Dann gilt besondere Eile!

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem regionalen Gebietsleiter. Wir beraten Sie gerne!

